

- 6.3. Im Abs. 2 wird als Buchst. f auf genommen:
- f) die Gesamtsumme der Gütertransportmenge (t) und der Gütertransportleistung (tkm) des Werkverkehrs mit Kraftfahrzeugen.
7. In Ziff. 4.3. (S. 9) wird der Klammervermerk in der 4. Zeile gestrichen.
8. In Ziff. 4.4. (S. 9) werden die Absätze 1, 2 und 5 gestrichen,
der Abs. 3 wird Ziff. 4.4. und
der Abs. 4 wird Ziff. 4.5. Der Klammervermerk dieses Absatzes wird gestrichen.
9. Zu Ziff. 7.1. (S. 11)
- 9.1. Der Kopf des Vordruckes wird wie folgt geändert:
- lfd. Nr. „2 Räte der Bezirke, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen in 1 000 t mit einer Kommastelle, 1 000 tkm bzw. 1 000 Nutz-km ohne Kommastelle“
 - lfd. Nr. 4 „Stundenangaben in 1 000 mit einer Kommastelle“.
- 9.2. Zu den Kennziffern
- Die Kennziffern 4500 und 4600 werden gestrichen.
 - In den Kennziffern 4501 und 4601 wird „von 4500“ und „von 4600“ gestrichen, die Kennziffern beinhalten den Versand.
 - Die Kennziffern 4531 und 4631 erhalten den Zusatz „von 4501“ bzw. „von 4601“.
 - Bei den Kennziffern 4502, 4602, 4503 und 4603 wird „von 4500“ bzw. „von 4600“ gestrichen. Diese Kennziffern erhalten den Zusatz „im Binnenverkehr“.
 - In den Kennziffern 4504 und 4604 ist der Klammerausdruck: „Absatz- und Bezugstransporte“ zu streichen. In diesen Kennziffern sind die Gesamtmenge und die Gesamtleistungen des Werkverkehrs mit Kraftfahrzeugen auszuweisen.
 - Die Kennziffern 4524 und 4624 (Gütertransportmenge und Gütertransportleistung des Werkverkehrs mit Kfz — produktionsgebundene technologische Transporte) sind zu streichen.
10. Zu Ziff. 8 (S. 14) wird zu den Vordrucken 4311 bis 4318 folgendes festgelegt:
- 10.1. — Vordruck 4311
Die Fußnote 1) wird in der ersten Zeile nach Binnenverkehr um folgenden Klammervermerk ergänzt:
(für Eisenbahn Versand als Summe aus Binnenverkehr und Export); diese Zeile gilt auch für Lsp. 47-53.
Die Fußnote 2) wird ergänzt:
(für Eisenbahn in Lsp. 40—46 als Versand).
Die Fußnote 3) wird ergänzt:
(für Eisenbahn nicht auszufüllen).
- 10.2. — Vordruck 4313
Bei den Kennziffern 4504, 4604, 4536 und 4537 wird der Begriff „Absatz- und Bezugstransporte“ gestrichen. Der Ausweis erfolgt für den Werkverkehr mit Kfz gesamt.
- 10.3. — Vordruck 4317 wird gestrichen.
- 10.4. — Vordruck 4315
Bei den Kennziffern 4504, 4604, 4536, 4537, 4514 und 4614 wird der Begriff „Absatz- und Bezugstransporte“ gestrichen. Der Ausweis erfolgt für den Werkverkehr mit Kfz gesamt.
Die Kennziffern 4408 und 4409 werden gestrichen.
- 10.5. — Vordruck 4318
In den Lsp. 45—59 sind die Transportaufgaben im grenzüberschreitenden Verkehr nur für Binnenschifffahrt und öffentlichen Kraftverkehr anzugeben. In den Lsp. 45—51 sind die Angaben mit j einer Kommastelle auszuweisen.
11. Zu Ziff. 9 (S. 20)
- 11.1. In Ziff. 9.1. wird der letzte Absatz der Festlegungen zur Seite 1 des Vordrucks wie folgt gefaßt:
Bei den Angaben zu den Transportmengen der einzelnen Gutarten ist für die Eisenbahntransporte der Versand (Summe aus Binnenverkehr und Export) anzugeben. Für Transporte der Binnenschifffahrt und des öffentlichen Kraftverkehrs ist nur der Anteil für den Binnenverkehr anzugeben (die Transportmengen für den Export sind in der dafür vorgesehenen Zeile auf Seite 2 als Summe einzutragen).
- 11.2. In Ziff. 9.3. Lsp. 35—59 wird der erste Satz wie folgt neu gefaßt:
Es sind die vom Werkverkehr mit Kfz insgesamt durchzuführenden Transporte, unterteilt nach Fahrzeugarten, auszuweisen.
- 11.3. In Ziff. 9.4.
— Seite 1 des Vordrucks, Lsp. 39—45 wird wie folgt ergänzt:
Bei den Kennziffern 4504 und 4604 sind die den Betrieben und Einrichtungen übergebenen staatlichen Aufgaben aus den Vordrucken 4313 in einer Summe einzutragen.
Die Festlegung zu Lsp. 60—66 wird gestrichen.
— Seite 2 des Vordrucks:
Lsp. 39—45: Der Klammervermerk in der vorletzten Zeile wird gestrichen.
- 11.4. Die Ziff. 9.5. wird gestrichen.
Ziff. 9.6. wird 9.5.
- 11.5. In Ziff. 9.5. werden die Zeile „Lochspalten 1—23“ und im zweiten Satz „für den Binnenverkehr“ gestrichen.
- Zu Unterabschnitt B (S. 23)
12. In Ziff. 2.1. (S. 23) wird in der 3. Zeile der Klammervermerk in Ziff. 3 geändert.
13. In Ziff. 12.3. (S. 34) Buchst. b ist bei der Kennziffer realisierte finanzgeplante Warenproduktion zu AP die Kennziffern-Nr. 0540 zu ergänzen und nach der Kennziffer -f-3140 die Kennziffer „+3184 Preisausgleich (nur INTERFLUG und MITROPA)“ einzufügen.
14. Zu Ziff. 12.4.1. (S. 35)
- 14.1. Im Buchst. a wird die Formel nach — 0195 Gesellschaftlich nicht notwendige Aufwendungen um „+/. 0184 Ergebnis aus der Umbewertung der Bestände an materiellen Umlaufmitteln“ ergänzt.
- 14.2. In Buchst. b werden folgende Kontrollrechnungen gestrichen:
0401 = 3230 sowie 0427 = 3247.
15. Im Vordruck 4303 werden folgende Kennziffern geändert:
- | | | |
|-----------------------------|----------|-------|
| — UdSSR-Valutaeinnahmen (M) | von 3300 | 3301 |
| — KD-Valutaeinnahmen (VM) | von 3310 | 3311 |
| — VW-Valutaausgaben (VM) | von 3330 | 3333. |
- V.
- Zur Planung des Konsumgüterbinnenhandels**
- Zu Teil E Abschnitt 8 (S. 5) der Planungsordnung:**
1. In Ziff. 6.3. (S. 13) Abs. 5 wird Ziff. 10.16 gestrichen.
2. Zu Ziff. 6.9. (S. 16)
- 2.1. Im Abs. 1 wird die Fußnote gestrichen.
- 2.2. Der Abs. 10 wird wie folgt gefaßt:
(10) Die Planung der Verfügungsreserven hat zu erfolgen
a) durch das Ministerium für Handel und Versorgung in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission und der Staatsbank der DDR wertmäßig zu EVP insgesamt und untergliedert nach Verfügungs-